

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 51-60

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 49.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Anlage 7.)

Dieser Entwurf entspricht wörtlich dem entsprechenden Gesetzentwurf für das Herzogthum (Anlage 4), nur ist der § 4, der die Gemeinheits- oder Markentheilungen und die Verkoppelungen betrifft, als für Lübeck gegenstandslos, weggelassen worden. Der Justizauschuß darf auf den

über die Anlage 4 erstatteten Bericht Bezug nehmen und hat folgenden Antrag zu stellen:

Annahme des Entwurfs unter Ersetzung des Wortes „liegenden“ im § 1 durch „belegenen“.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 50.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Anlage 7.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit der Aenderung angenommen, daß im § 1 das Wort „liegenden“ durch „belegenen“ ersetzt wird.

Der Auschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der besagten Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 51.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Anlage 8.)

Der vorstehend bezeichnete Gesetzentwurf hat einen erheblich größeren Umfang, als die entsprechenden Gesetzentwürfe für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck. Dies hat vornehmlich darin seinen Grund, daß das ganze

französische Civilgesetzbuch außer Kraft gesetzt wird (s. § 88 Nr. 1) und deswegen diejenigen Bruchstücke dieses Gesetzbuches, welche das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt bestehen läßt und die ihrem Inhalte nach nicht entbehrlich

Anlagen. XXVI. Landtag. 8. Versammlung.

4



sind, in das Ausführungsgeſetz (ſ. § 9 bis 32 und 42) zu verarbeiten waren. Auf dieſe Weiſe wird Klarheit auf dem Gebiete des Civilrechts geſchaffen; inſondere werden alle Zweifel in der Richtung gehoben, ob beſtimmte Vorſchriften des code civil neben dem B. G. B. in Kraft bleiben oder nicht. Zugleich war Gelegenheit geboten, die Ueberreſte des franzöſiſchen Geſetzbuchs — es ſind erfreulicher Weiſe nur ſpärliche Ueberreſte — in Anſehung der Rechtsſprache mit dem neuen Rechte in Einklang zu bringen.

Zu begründeten Bemängelungen können die angezogenen Paragraphen kaum Anlaß geben, weil nicht neue Rechtsſätze aufgeſtellt werden, ſondern nur das alte Recht in einer neuen Form geboten wird. Im Provinzialrathe haben zwar zwei zu den beſagten Beſtimmungen, nämlich dem § 11 und dem § 24 Abſ. 3, geſtellte Abänderungsanträge Annahme gefunden. Von dieſen Anträgen erledigt ſich jedoch der den § 24 Abſ. 3 betreffende dadurch, daß der fragliche Abſatz nach dem zu billigenden Antrage der Staatsregierung (ſ. S. 1—2 der Vorlage) geſtrichen wird. Und was den zum § 11 geſtellten Antrag anlangt, ſo herrſchte im Ausſchuſſe eine einhellige Auffaſſung darüber, daß in die beſtehenden Berechtigungen der „unterhalb der Bewäſſerung liegenden gewerblichen Anlagen“ durch den § 11 des Entwurfs in keiner Beziehung eingegriffen wird, vielmehr der gegenwärtig beſtehende Rechtszuſtand ganz unberührt bleibt. Mit Rückſicht hierauf einigten ſich ſämmtliche Ausſchußmitglieder dahin, daß auch der zum § 11 geſtellte Abänderungsantrag — ganz abgesehen von anderen gegen ihn ſprechenden Gründen — auf ſich beruhen bleiben könne.

Neben den vorſtehend erörterten Abſchnitten des Entwurfs waren für ſeinen größeren Umfang ferner diejenigen verhältnißmäßig zahlreichen Vorſchriften beſtimmend, welche die in hohem Grade wünschenswerthe Ueberleitung der verſchiedenen Güterrechtssysteme des franzöſiſchen Geſetzbuchs in das neue Recht erforderlich machte (§§ 44 bis 59). Im Uebrigen entſpricht der Geſetzesentwurf im Weſentlichen den gleichen Entwürfen für die beiden anderen Landeſtheile. Inſoweit ſind auch die zu dieſen Entwürfen geſtellten Anträge, deren Begründung bereits vorliegt, lediglich zu wiederholen.

Indem noch hervorgehoben wird, daß die §§ 1 und 2 des Entwurfs, deren Aufſtellung durch die beſonderen Rechtsverhältnisse des Fürſtenthums veranlaßt worden iſt, im Ausſchuſſe keine Anfechtung erfahren haben, empfiehlt der Ausſchuß die folgenden Anträge zur Annahme.

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 8.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 9 bis 32, des § 24 in der S. 1—2 der Anlage 8 angegebenen Faſſung.

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 33 bis 37.

Zu den §§ 38 und 39 darf auf die Begründung des Entwurfs verwieſen werden.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 38 und 39.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 40 und 41 mit der Aenderung, daß im § 41 Abſ. 2 das Wort „genügend“ erſetzt wird durch „erforderlich“.

Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 42 und 43.

Die §§ 44 bis 59 enthalten die oben bereits berührten Beſtimmungen zur Ueberleitung der Güterstände des franzöſiſchen Rechts in die Güterrechtssysteme des B. G. B. Hierzu iſt im Einzelnen folgendes zu bemerken. Im § 44 findet ſich ein offenbarer Druckfehler: es müſſen die Worte am Ende des § 11 „nach Maßgabe“ u. ſ. w. eine neue Zeile beginnen.

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 44 mit der Aenderung, daß mit den Worten „nach Maßgabe der §§ 45 bis 53 Anwendung“ eine auszurückende neue Zeile beginnt.

An den §§ 45 bis 48 hatte der Ausſchuß Ausſtellungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 45 bis 48.

In der Begründung zu § 48 des Entwurfs a. G. wird geſagt, daß die Frau ſelbſtverſtändlich von dem vor dem Zeitpunkte der Ueberleitung entſtandenen Rechte auf Eintragung einer Hypothek auch fernerhin Gebrauch machen könne. Dieſe Anſicht ſcheint im Hinblick darauf, daß vom 1. Januar 1900 an das B. G. B. (vergl. §§ 1391 ff.), ſo weit nicht die Beſtimmungen des früheren Rechts ausdrücklich erhalten werden, in vollem Umfange zur Anwendung kommt (§ 44 des Entwurfs), nicht ganz unbedenklich zu ſein. Es dürfte deſwegen vorzuziehen ſein, das erwähnte Recht der Frau, welches in ſeiner bisherigen Geſtaltung dem B. G. B. fremd iſt, ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Die Hypothek wird als Sicherungshypothek einzutragen ſein (vergl. B. G. B. § 1190). Die Rechte auf Sicherheitsleiſtung, welche der Frau nach dem B. G. B. (vergl. die angef. §§ 1391 ff.) für gewiſſe Fälle zuſtehen, werden durch die vorzuſchlagende neue Beſtimmung nicht ausgeſchloſſen.

Der Ausſchuß ſtellt den

Antrag Nr. 9:

Folgende Beſtimmung wird als § 48a eingefügt:

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherſtellung des geſetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, bleibt unberührt. Die Hypothek iſt als Sicherungshypothek einzutragen.

Zu den §§ 49 bis 53 iſt nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 49 bis 53.



Der § 48a muß auch Anwendung finden für die in den §§ 54 und 55 behandelten Güterstände.

Antrag Nr. 11:

Annahme des § 54 unter Anfügung folgenden zweiten Absatzes:

Die Vorschrift des § 48a findet entsprechende Anwendung.

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 55 unter Einfügung des § 48a in den Abs. 2 an entsprechender Stelle.

Zu den §§ 56 bis 58 war nichts zu erinnern.

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 56 bis 58.

Dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zum B. G. B. für Elsaß-Lothringen, welcher für die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Vorbildlich war, ist im Landesausschusse die aus dem nachfolgenden Antrag ersichtliche Vorschrift eingefügt worden. Diese Ergänzung erscheint ohne weiteres als empfehlenswert.

Antrag Nr. 14:

Folgende Bestimmung wird als § 58a eingefügt:

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilproceßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 Anwendung.

Der § 59 ist nicht zu bemängeln.

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 59.

In dem Berichte des Ausschusses über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes für das Herzogthum ist (zu den §§ 16 und 17) erörtert worden, daß fremde Güterrechte im Herzogthum nicht zu berücksichtigen seien. Anders dagegen liegen die Rechtsverhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld. Hier gilt der Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Güterrecht auch dann maßgebend bleibt, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz in ein anderes Rechtsgebiet verlegen. Danach wird im Fürstenthum eine größere Anzahl von Ehen bestehen, für die das Güterrecht eines anderen Bundesstaats, namentlich aber auch das Güterrecht des im Herzogthum geltenden Gesetzes von 1873 gilt. Diese Güterstände werden von den gesetzlichen Ueberleitungsbestimmungen, welche die anderen Bundesstaaten erlassen, nicht betroffen, ebensowenig kann für sie die überleitende Bestimmung des § 16 des Gesetzentwurfs für das Herzogthum wirksam werden; denn die am 1. Januar 1900 in Birkenfeld wohnenden Eheleute befinden sich nicht in dem Herrschaftsgebiete dieser neuen Gesetze. Es muß aber sehr wünschenswerth erscheinen, daß auch die erwähnten fremden Güterstände dem neuen Recht unterstellt werden. Diesem Zwecke soll der nachstehende Antrag dienen. Ganz un-

bedenklich wird der Abs. 1 der in Vorschlag gebrachten Bestimmung sein, welcher dem § 16 des Entwurfs für das Herzogthum entspricht. Aber auch der Abs. 2 dürfte erheblichen Bedenken nicht unterliegen, da vorausgesetzt werden darf, daß von den einzelnen Bundesstaaten annehmbare Bestimmungen werden getroffen werden. Zum größten Theile sind die erlassenen oder in Aussicht genommenen Bestimmungen bereits bekannt und geben zu irgend welchen wesentlichen Bemängelungen keine Veranlassung.

Antrag Nr. 16:

Folgende Bestimmung wird in den Abschnitt „Güterstand bestehender Ehen“ als § 59a eingefügt:

Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthume bestehende Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthume bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrages nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§ 44 bis 59 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaats.

In den folgenden Paragraphen folgt der Entwurf wieder dem entsprechenden Entwurfe für das Herzogthum. Abweichend beordnet ist die Anlegung von Mündelgeld in Grundstücken (§ 64), die getroffene Bestimmung wurde jedoch im Ausschusse mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Birkenfeld'schen Landes theils als zweckmäßig und richtig abgewogen erachtet.

Antrag Nr. 17:

Annahme der §§ 60 bis 68.

Antrag Nr. 18:

Streichung des § 69.

Antrag Nr. 19:

Annahme der §§ 70 bis 76 mit folgenden Aenderungen:

- a) Die Nr. 2 des § 70 erhält folgende Fassung:
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

b) der § 72 erhält folgende Zusätze als Absätze 2 und 3:

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

c) Im § 75 werden der zweite und der dritte Satz des Abs. 1 gestrichen.

Antrag Nr. 20:

Annahme des § 77.

Antrag Nr. 21:

Annahme des § 78 mit folgender Aenderung bezw. folgendem Zusätze:

a) Im zweiten Absätze ist unter Nr. 2 statt „Wohnsitz“ zu setzen „Amtssitz“.

b) In demselben Absätze sind unter Nr. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gemeinde“ folgende Worte einzufügen:

„oder vor einer auf Grund des § 77 bestellten Person“.

Antrag Nr. 22:

Annahme der §§ 79 bis 87.

Antrag Nr. 23:

Annahme des § 88 mit der Aenderung, daß in den Nr. 5 bis 16 statt „Ges.-Sammlung“ gesetzt wird „Gesetzblatt“ und in der Nr. 6 die Seitenzahl „55“ berichtigt wird in „655“.

Antrag Nr. 24:

Annahme des § 89.

Antrag Nr. 25:

Die Staatsregierung wird mit Rücksicht auf die Streichung des § 69 und die Einfügung der §§ 48a, 58a und 59a ermächtigt, die Zählung der Paragraphen und die Verweisungen entsprechend zu ändern.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 52.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Anlage 8.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung nach den Anträgen des Ausschusses und nach dem Antrage, daß im § 59a Abs. 1 hinter der Jahreszahl „1873“ eingeschaltet wird:

„oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879“,

angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er durch die Beschlüsse in erster Lesung gestaltet worden ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.



Anlage 53.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(Anlage 9.)

Im Allgemeinen deckt sich der Inhalt des Entwurfs mit dem Inhalte des entsprechenden Gesetzentwurfs für das Herzogthum, über den der Ausschuß bereits Bericht erstattet hat. Einige Abweichungen finden sich in den §§ 1, 2, 3, 13, 16, 17 und 21, es handelt sich aber überall nicht um irgendwie einschneidende Neuerungen, und eine Bemängelung dieser Bestimmungen ist von keiner Seite erfolgt. Die §§ 23 bis 29 des Entwurfs enthalten besondere Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum; auch diese Vorschriften sind nicht beanstandet worden.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 bis 13.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 14 bis 19.

Antrag Nr. 3:

Hinter dem § 19 ist folgende Bestimmung als § 20 einzufügen:

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Birkenfeld Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 20 bis 31 als §§ 21 bis 32.

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 32 und 33 als §§ 33 und 34.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 54.

Bericht

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(Anlage 9.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit der Aenderung angenommen, daß hinter dem § 19 folgende Bestimmung:

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Birkenfeld Sicherheitsleistung nicht verlangt werden. —

als § 20 eingefügt wird, sowie daß die §§ 20 bis 33 als §§ 21 bis 34 gezählt werden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der vorgedachten Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 55.

Bericht

des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Anlage 10.)

Der bezeichnete Gesetzentwurf unterscheidet sich von dem den gleichen Gegenstand betreffenden Entwürfe für das Fürstenthum Lübeck im wesentlichen nur dadurch, daß die §§ 6 bis 10, die das Bergwerkseigenthum behandeln, eingefügt worden sind. Die letztbesagten Bestimmungen haben zu Bedenken keine Veranlassung geboten. So kann der Ausschuß den Entwurf nur zur Annahme empfehlen. Es

wurde indessen bemerkt, daß es im § 12 richtig „Gesetzblatt“ statt „Gesetzsammlung“ heißen muß.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Entwurfs mit der Aenderung, daß im § 12 dreimal das Wort „Gesetzsammlung“ ersetzt wird durch „Gesetzblatt“.

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 56.

Bericht

des Justizausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Anlage 10.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit der Aenderung angenommen, daß im § 12 dreimal das Wort „Gesetzsammlung“ ersetzt wird durch „Gesetzblatt“.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwürfe mit der gedachten Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 57.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht.

(Anlage 11.)

Der Entwurf geht davon aus, daß das Erbrechts- und ein Grund zu einschneidenden Veränderungen nicht gefez von 1876 sich im großen und ganzen bewährt habe vorliege; er beschränkt sich darauf, nur diejenigen Ver-

änderungen vorzunehmen, welche mit dem Inkrafttreten des B. G. B. theils nothwendig, theils dringend wünschenswerth sind.

Der Gesetzentwurf behält demnach im wesentlichen die Grundlage des Erbrechtsgesetzes von 1873 bei.

Mit dieser Tendenz der Vorlage ist der Ausschuss einverstanden.

Wenn derselbe trotzdem einige grundsätzliche Abänderungsanträge stellt, so hat das seinen Grund darin, daß der Entwurf sich nach der Ansicht des Ausschusses in einigen Punkten zu sehr von jener Grundlage des Erbrechtsgesetzes von 1873, die im Princip beibehalten werden soll, entfernt.

Das Nähere hierüber dürfte zweckmäßigerweise bei der Besprechung der in Frage kommenden §§ zu berichten sein.

Im übrigen wird auf die eingehende Begründung des Gesetzentwurfes Bezug genommen und im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 1.

Im Ausschusse wurde die Frage erörtert, ob nicht die im § 1 festgestellte Untergrenze von mindestens 3 ha Größe oder mindestens jährlich 30 M Grundsteuerreinertrag als Erforderniß für die Bildung einer Grunderbstele zu hoch gegriffen sei.

Es wurde erwähnt, daß es mehrfach im Herzogthum Besitzungen gebe, die jene Untergrenze nicht ganz erreichten, die aber durch intensive Wirthschaft zu hoher Kultur gebracht seien, so daß es wünschenswerth erschiene, auch ihnen die Bildung einer Grunderbstele zu ermöglichen.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß Stellen von so geringem Umfange kaum als landwirthschaftliche Besitzungen im Sinne des Artikels 64 des Einführungs-gesetzes zum B. G. B. anzusehen seien. Dieser Charakter würde nur solchen Grundstücken beizulegen sein, welche im Stande seien, eine Familie als Mittelpunkt des Erwerbes zu ernähren. Das aber werde bei derartig kleinen Besitzungen kaum zutreffen, vielmehr werde der Eigenthümer zur Ernährung seiner Familie regelmäßig auf anderweitigen Verdienst angewiesen sein.

Der Ausschuss beantragt

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Antrag Nr. 2:

Annahme der §§ 2 bis 12.

Zu § 13.

Bei der Besprechung der im § 13 enthaltenen Bestimmungen wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß, wenn der vom Grunderben in die Erbtheilungsmasse einzuschließende Werth der Grunderbstele ausschließlich nach dem Ertragswerthe ermittelt werde, ohne Berücksichtigung irgend welcher Nebenumstände, der Grunderbe unter Umständen weit über das vom Gesetze beabsichtigte Maß hinaus vor seinen Miterben bevorzugt werden würde. Hierbei käme zunächst die Belegenheit der Stelle in Frage. Würden beispielsweise zwei Stellen von gleicher Größe und Bonität, von denen die eine günstig in der Nähe eines Ortes, einer

Chaussee oder Eisenbahnstation belegen sei, während die andere entfernt von einem größeren Orte, abseits vom Verkehr, vielleicht an einem Kleiwege liege, ausschließlich nach dem landwirthschaftlichen Ertragswerthe geschätzt, so würde das Ergebniß der Schätzung ein wesentlich verschiedenes nicht sein, während der wahre Werth der ersteren denjenigen der letzteren ganz erheblich übersteige.

Da nun der Grunderbe die freie Verfügung über seine Stelle habe, so werde er bei einem etwaigen Verkaufe unter Umständen weit über das ihm gesetzlich zustehende Voraus hinaus vor seinen Miterben bevorzugt werden.

Ein noch größeres Mißverhältniß aber werde eintreten bei Stellen mit größeren schlagfähigen Holzbeständen. Werde eine schlagfähige Holzung, wie es im § 13 heißt, „nach dem Reinertrage, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann“, geschätzt, so würde das Ergebniß ungleich niedriger sein, als wenn das Holz nach seinem wahren Werthe geschätzt und dieser dem Ertragswerthe des Grundstückes hinzugerechnet werde. Ziehe im ersteren Falle der Grunderbe es vor, seine Holzbestände abholzen zu lassen, so werde sein Voraus ebenfalls eine Höhe erreichen, die weit über 40 % bzw. 15 % des schuldenfreien Werthes der Stelle hinausginge.

Im übrigen ist der Ausschuss der Ansicht, daß schlagfähige Holzbestände als „Zubehör“ der Stelle nicht zu gelten haben, daß sie vielmehr gewissermaßen zur Ernte gehören, als solche für sich zu schätzen sind, und daß der so ermittelte Werth des Holzes dem Werthe des Grundstückes hinzuzurechnen ist. Nur auf diesem Wege läßt sich eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Grunderben vermeiden.

Im Anschlusse an diese Besprechung entstand im Ausschusse die Frage, ob der § 2049 des B. G. B., welcher, wie in der Begründung zur Regierungsvorlage ausgeführt wird, auch für die Ermittlung des Anrechnungswerthes einer Grunderbstele maßgebend ist, überhaupt eine Abweichung von den im Entwürfe getroffenen Bestimmungen zulasse.

Da indessen der Art. 137 des Einführungs-gesetzes zum B. G. B. es der Landesgesetzgebung überläßt, die Grundsätze festzustellen, nach denen im Falle des § 2049 der Ertragswerth eines Landgutes zu ermitteln ist, so scheinen der Einführung entsprechender Bestimmungen in den § 13 keine gesetzlichen Hindernisse entgegenzustehen. Die Herren Regierungskommissare waren mit dieser Auffassung einverstanden.

Der Ausschuss beantragt demnach

Antrag Nr. 3:

Im § 13, Absatz 2, Zeile 3 ist zwischen die Worte „Bewirthschaftung“ und „nachhaltig“ einzuschalten „unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit“.

Antrag Nr. 4:

Dem § 13 ist folgender Absatz als letzter Absatz hinzuzufügen:

„Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Wirthschaftshofes

(Wärjes) und Hausgartens ist, dem Kapitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt“.

Im Ausschusse wurde von verschiedenen Seiten die Ansicht geäußert, daß es im Interesse der Gerechtigkeit gegenüber den Miterben gerechtfertigt erscheine, im Anschlusse an den § 13 zu bestimmen, daß der Grunderbe, falls er die Stelle innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (10 bis 20 Jahre) nach dem Erwerbe verkaufe, den Miterben das bei der Veräußerung über den Anrechnungswert hinaus Erzielte und das Voraus nachträglich einzuschließen verpflichtet sei.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das preußische Rentengütergesetz und das westphälische Gesetz.

Der Herr Regierungskommissar hob hervor, daß eine solche Bestimmung in der Praxis dem Grunderben große Schwierigkeiten bereiten werde. Da nach § 22 die Miterben befugt seien, ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicherstellen zu lassen, so würden sie den im Verkaufsfalle auf sie entfallenden Theil des schuldenfreien Verkaufswertes der Grunderbstelle eintragen lassen können. Dadurch aber werde der Credit des Grunderben in hohem Maße geschwächt und die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Stelle sehr erschwert.

Auch würde die Abveräußerung von einzelnen Parzellen, Trennstücken u. s. w., die unter Umständen wirthschaftlich durchaus zweckmäßig sein könne, unmöglich sein.

Der Ausschuss erkannte die Berechtigung dieser Gründe an und sah von der Stellung eines Antrages ab.

Endlich wurde die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, den Zinsfuß, mit welchem bei der Ermittlung des Ertragswertes der Jahresertrag zu capitalisiren ist, näher zu präcisiren, als es im § 13 geschehe.

Es wurde bemerkt, daß der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen, den der § 13 der Schätzung des Ertragswertes zu Grunde lege, ein ungleicher sei, je nachdem das Darlehen die sog. pupillariſche Grenze übersteige oder nicht. Es wurde erwogen, ob nicht richtiger statt des „für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfußes“ der „landesübliche“ Zinsfuß zu setzen sei.

Nach längerer Besprechung glaubte jedoch der Ausschuss an der Fassung des Entwurfes festhalten zu sollen, da es nicht zweifelhaft sein könne, daß bei derartigen Schätzungen nur der landesübliche Zinsfuß für sichere Hypotheken zu Grunde zu legen sei. Die Ermittlung der Höhe desselben aber werde am zweckmäßigsten den Schätzern im Einzelfalle zu überlassen sein.

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 13 mit den aus den Anträgen Nr. 3 und 4 sich ergebenden Aenderungen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Antrag Nr. 6:
Annahme des § 14.

Zu § 15.

Im Ausschusse wurde bemerkt, daß die Bestimmung des § 15, nach welcher das Recht des Grunderben, den Beschlag der Stelle nach dem abzuschätzenden Verkaufswert zu übernehmen, auch auf die Marsch ausgedehnt werden soll, in der Praxis eine weitere Bevorzugung des Grunderben zur Folge habe. Einer solchen aber sei man in der Marsch im allgemeinen abgeneigt, auch erscheine es richtiger, falls sie überhaupt erreicht werden solle, das Voraus selbst zu erhöhen, da nur auf diesem Wege eine gleichmäßige Wirkung erzielt werde.

Solle aber eine weitere Bevorzugung des Grunderben nicht stattfinden, sondern den Miterben ihr voller Anspruch an den Werth des Beschlages gesichert werden, so sei es zweckmäßiger, die Uebernahme desselben seitens des Grunderben der freien Vereinbarung mit seinen Miterben zu überlassen, der, wenn wirklich der volle Werth gezahlt werde, Schwierigkeiten selten erwachsen würden.

Diese Ansicht theilt indessen nur die Minderheit des Ausschusses, während die Mehrheit in der Bestimmung des § 15 eine Bevorzugung des Grunderben über das ihm gesetzlich zustehende Voraus nicht erblickt.

Die Mehrheit des Ausschusses (Dohm, Gerdes, zur Horst, Mahlstedt, Plagge, Wilken) stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des § 15.

Die Minderheit (Hanfen, Huchting, Tanzen, Weizel) beantragt

Antrag Nr. 8:

Streichung des Absatzes 1 im § 15 und Ersetzung desselben durch folgenden Absatz:

„In den Aemtern Barel, Westerſtede, Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg, Friesoythe und den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel kann der Grunderbe einer zur Landwirtschaft benutzten Stelle den Beschlag derselben gegen den abzuschätzenden Verkaufswert übernehmen.“

Dieselbe Minderheit (Hanfen, Huchting, Tanzen, Weizel) beantragt

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 15 mit der aus dem Antrage Nr. 8 sich ergebenden Aenderung.

Zu §§ 16 bis 30.

Zu den §§ 16 bis 30 fand der Ausschuss nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 16 bis 30.

Anlage 58.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht.
(Anlage 11.)

Der Gesetzentwurf ist mit folgenden Aenderungen aus der ersten Lesung hervorgegangen:

§ 1 ist angenommen mit der Aenderung, daß die Zahl 3 durch die Zahl 1 und die Zahl 30 durch die Zahl 15 ersetzt wird.

§ 13 ist mit folgenden Aenderungen angenommen:

1. Im Absatz 2 Zeile 3 ist zwischen die Worte „Bewirthschaftung“ und „nachhaltig“ einzuschalten unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit“.
2. Dem § 13 ist folgender Absatz als fünfter Absatz hinzuzufügen:

„Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Haus- und Hofraums und Gartens ist, dem Kapitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.“

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 59.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht.
(Anlage 12.)

Der Gesetzentwurf lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht, an. Er weicht auch nur in einigen Punkten von dem Gesetzentwurfe für das Herzogthum Oldenburg ab. Es sind für das Herzogthum nur einige Zusätze gemacht und Aenderungen vorgenommen, die den besonderen Verhältnissen dieses Landestheils entsprechen.

Der Gesetzentwurf hat also in der Hauptsache die Grundlage des Erbrechtsgesetzes von 1879 beibehalten, so in der Art der Vererbung und in den zum Grunderbrecht berufenen Erben, wegen des Voraus des Grunderben und seiner Bemessung.

Er geht davon aus, daß das geltende Recht sich bewährt habe und deshalb beizubehalten sei. Dies gilt zunächst insbesondere von dem Grundsatz des Erbrechtsgesetzes von 1879, daß die Eigenschaft der Grunderbstellen durch Verfügung des Eigenthümers begründet wird.

Im § 1 ist die Untergrenze bestimmt, bis zu welcher einer land- oder forstwirtschaftlichen Besizung durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderb- stelle verliehen werden kann.

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß das Grunderbrecht seinem Wesen nach zur Erhaltung des bäuerlichen Besizes in der Familie bestimmt ist. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist denn auch in § 11 bestimmt, daß der Grunderbe nicht, wie im Artikel 7 § 1 des Erbrechts von 1879 gesagt ist, verpflichtet ist, den vollen Werth der Stelle zur Erbschaftsmasse, sondern nur den Werth einzuschließen.

Im § 12 ist dann näher bestimmt, nach welchen Grundsätzen der einzuschließende Werth festgestellt werden soll, und zwar nach dem Reinertrage, also nach dem Ertragswerth und nicht nach dem Verkaufswerth.

In der Preussischen Gesetzgebung ist bisher schon der

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

5

Ertragswerth als Grundlage für die Ermittlung des Werthes bestimmt. Da das B. G. B. nun in § 2049 die folgende Vorschrift aufgenommen hat:

„Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Nettoertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“.

so muß es als völlig ausgeschlossen erachtet werden, die Werthbestimmung „nach dem wirklichen Werthe“, also nach dem Verkaufswerte, aufrecht zu erhalten, wie in der Begründung ausgesprochen ist.

Der Grunderbe wird also durch diesen Gesetzentwurf mehr begünstigt, wie durch das Erbrechtsgesetz von 1879; er soll bei der Uebernahme des Besitzes so gestellt werden, daß er sich auf demselben behaupten kann. Wenn derselbe aber trotzdem das Gut binnen einem gewissen Zeitraum veräußert, so hat die Preussische Gesetzgebung theilweise die Bestimmung getroffen, daß das Anerbe alsdann den Miterben das bei der Veräußerung über den Anrechnungswert hinaus Erzielte und das Voraus nachträglich einzuschließen verpflichtet ist, und den Miterben außerdem ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist.

Die Herren Regierungskommissare hielten diese Bestimmung aus praktischen Gründen jedoch für sehr bedenklich; das Grunderbe würde dadurch zu sehr mit Hypotheken überlastet, und der Besitzer in hohem Grade an der freien Verfügung über die Grunderbstelle gehindert.

Der Ausschuß trat diesen Bedenken bei und sah davon ab, die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Entwurf zu empfehlen.

Nachdem der Ausschuß den Gesetzentwurf eingehend geprüft, stellt derselbe den

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme der §§ 1 bis 10.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichtstatter.

Dohm.

Anlage 60.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht.

(Anlage 12.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichtstatter.

Dohm.

Der Provinzialrath hat sich gutachtlich dahin ausgesprochen, das dem Grunderben zustehende Voraus von 20 auf 25 % zu erhöhen.

Diesem Antrage hat die Staatsregierung zugestimmt.

Der Ausschuß beantragt daher

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 11 mit der Aenderung, daß im § 11 unter b an die Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „fünfundzwanzig“ tritt.

Sodann stellt der Ausschuß, der wünscht, daß bei der Schätzung der Stelle eine Berücksichtigung ihrer Belegenheit eintritt, den

Antrag Nr. 3:

Im § 12 im 2. Absätze zwischen den Worten „Bewirtschaftung“ und „nachhaltig“ die Worte einzuschalten:

„Unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit“.

Antrag Nr. 4:

Annahme des § 12 mit der im Antrage Nr. 3 vorgeschlagenen Aenderung.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 5:

Annahme der §§ 13 bis 15 des Entwurfs.

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 16.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die Ermächtigung erteilt, in § 16 Abs. 3 das Datum des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck einzusetzen.

Die Bemerkung * fällt weg.

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 17 bis 28 des Entwurfs.

